

ANLAGE zu TOP 11.2 vom 18.3.2014

Fachbereich 4
Eing.: - 6 Feb. 2014
den 20.01.2014
4-61 | 4-63
weiter an: *fu*

Fachbereich 4
Eing.: 11. Feb. 2014

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 11. Feb. 2014
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm UD

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 1664
40641 Meerbusch

Antrag Änderung des Bebauungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich eine Änderung des Bebauungsplans 67 A bezüglich des Grundstücks in der Gemarkung Osterath, Flur 4, Flurstücke 1141 und 1166.

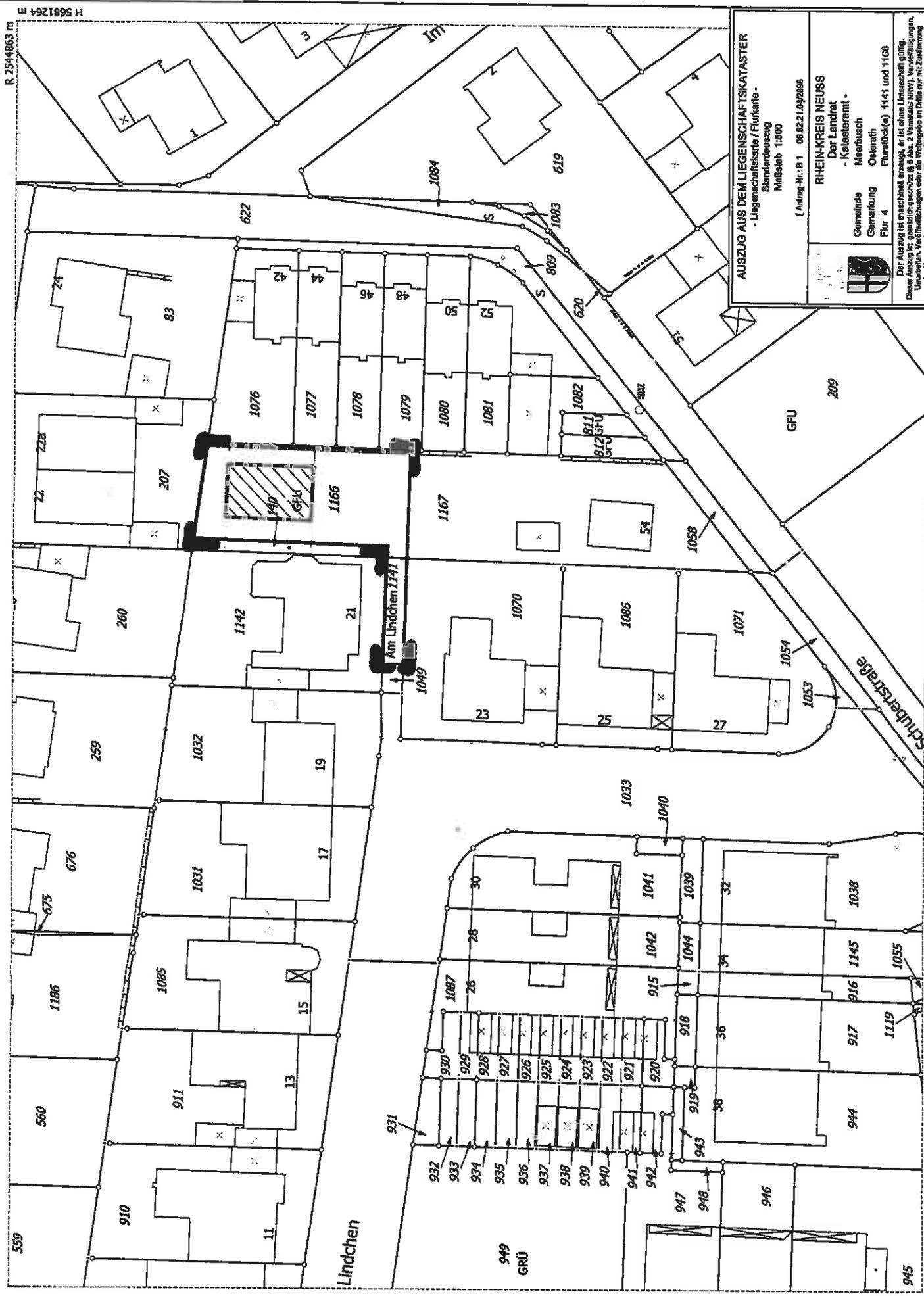
Die Änderung des Bebauungsplans soll die Bebauung des Grundstücks mit einem eingeschossigen Wohngebäude (Bungalow) ermöglichen. Der Bebauungsplan sieht für das erst 1992 entstandene Grundstück kein Baufenster vor. Vor der Teilung 1992 war das Grundstück zugehörig zum Grundstück Schubertstrasse 54. Das Grundstück (Flurstück 1166 mit 434m²) ist erschlossen über das Flurstück 1141 (47m²) des gleichen Eigentümers. Vorgelagert ist Flurstück 1049, welches im Eigentum der Stadt Meerbusch ist. Der Erschließungsweg hat eine Breite von 3,0m. Das Grundstück liegt innerhalb der Bebauung. Angrenzende Nachbarn sind „Am Lindchen 21“ und „Beethovenstraße 22, 22a“ sowie „Schubertstrasse 42 bis 48 und 54“. Zustimmungen der Eigentümer Beethovenstraße 22, 22a und Schubertstraße 54 liegen vor. Der Eigentümer des Grundstücks Am Lindchen 21 würde sie erteilen.

Anlage: Lageskizze

Die Flurstücke 1166 und 1141 sind rot umrandet. Das mögliche Baufenster rot schraffiert. Die Lage des Baufensters ist variabel.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
 Maßstab 1:500

(Anlage Nr.: B 1 06.02.21.042886)

RHEIN-KREIS NEUSS
 Der Landrat
 - Kellleramt -
 Gemeinde Meerbusch
 Gemarkung Odenath
 Flur(e) 1141 und 1166

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 9 Abs. 2 VermessG NRW). Verstöße gegen
 Urheber-, Vertriebs- oder sonstigen Schutz sind strafbar. Die Haftung für die
 Genauigkeit, Ausgenommen Vervielfältigen und Umkopieren ist
 im Besonderen Vermerk bei Erhöhen oder zum eigenen Gebrauch.